
Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2023 9,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 10,20 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2023 11,30 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 12,20 € pro Wochenstunde.

§ 3 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2023 5,10 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2024 5,50 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrich-

tungen der Ganztageschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2023 6,10 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2024 6,60 € pro Wochenstunde.

§ 2

§ 4 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.670 € (jährlich 68.040,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Ein Zuschuss bzw. eine Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Einrichtung bzw. nach Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 zu stellen. Ein Folgeantrag ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bis spätestens 01.02. zu stellen. Die Anpassung der Gebührenermäßigung erfolgt zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Gebührenermäßigung erst zum nächsten 1. des Monats nach Eingang des Antrags.

§ 3

§ 5 (1) wird wie folgt neu gefasst:

Werden in den Einrichtungen Mahlzeiten inkl. Getränke angeboten, wird ab 01.09.2023 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 106,00 € und ab 01.09.2024 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 113,00 € erhoben. Bei Inanspruchnahme des 3/5-Angebots in den Schülerhorten wird ab 01.09.2023 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 71,00 € und ab 01.09.2024 ein monatliches Verpflegungsentgelt von 76,00 € erhoben.

§ 4

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Az. 460.151 -2023-
Ausgefertigt
Fellbach, den 04.05.2023

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.